

In diesem Verfahren wurde von keinem der beteiligten Organe die Frage aufgeworfen, ob hier nicht Arbeitsschutzanordnungen verletzt worden sind und nicht sogar eine konkrete Gefahr für die Werk tätigen in diesem Betrieb herbeigeführt worden war. Verantwortlich für die Herbeiführung der Gefahr gem. § 31 ASchVO wäre allerdings nicht der Arbeiter gewesen, auf den sich die Ermittlungen konzentrierten.

Eine weitere Gruppe von Fällen, in denen eine konkrete Gefahr herbeigeführt worden ist, umfaßt diejenigen, in denen zwar Personen- und Sachschäden zu verzeichnen sind, jedoch nicht nachgewiesen werden kann, daß die Pflichtverletzungen im Arbeitsschutz kausal für die Folgen waren¹⁶. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:

In einer Blechwarenfabrik traten bei 14 Frauen, die in der Umgebung eines gasbeheizten Durchlauftrockenofens arbeiteten, akute Vergiftungserscheinungen auf. Die sich im Trockenofen bildenden Abgase und die Lösungsmitteldämpfe wurden durch ein Abzugsrohr ins Freie geleitet. Als die Arbeiterinnen an dem fraglichen Tag einen unangenehmen Geruch feststellten, benachrichtigten sie den Sicherheitsbeauftragten des Betriebes. Dieser untersuchte die Gasleitung, fand aber keine schadhafte Stelle. Er wurde dann noch mehrmals auf die schlechte Luft hingewiesen, unternahm jedoch nichts. Erst als einige Arbeiterinnen ins Krankenhaus gebracht werden mußten, wurde die Anlage abgestellt. Das Krankenhaus wurde nicht über die Vergiftungsmöglichkeiten informiert. Deshalb wurde auch nicht geprüft, ob eine CO-Vergiftung vorlag. Das Abzugsrohr war entgegen der ASAO 614 niemals gereinigt worden. Bei den Untersuchungen wurde nicht festgestellt, ob das Rohr durch die verschiedenen Rückstände ganz oder nur teilweise versetzt war. Es wurde auch nicht beachtet, daß der automatische Temperaturregler an diesem Tag ausgefallen war. Diese Feststellung wurde erst in der Verhandlung vor dem Bezirksgericht getroffen. Durch den Ausfall des Temperaturreglers war der Ofen stark überheizt worden. Dadurch konnte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß sich verstärkt Lösungsmitteldämpfe entwickelt hatten, die auch beim ordnungsgemäßen Funktionieren der Absaugleitung nicht hätten abgeführt werden können. Für den Ausfall des Temperaturreglers war aber keiner der Betriebsfunktionäre verantwortlich. Verantwortlich gemacht werden mußten der Produktionsleiter und der Sicherheitsbeauftragte gem. § 31 ASchVO, weil sie es entgegen der ASAO 614 unterlassen hatten, für die ständige Reinigung des Abzugsrohres zu sorgen, so daß die Möglichkeit des Eindringens von Rauchgasen entstand, was zu einer konkreten Gefahr für die dort Beschäftigten führte. Eine Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung konnte dagegen nicht festgestellt werden, da wegen der Mängel in der Untersuchung nicht mehr zu ermitteln war, welche Ursachen zu den Vergiftungserscheinungen geführt hatten.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß die Unterscheidung zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat im Arbeitsschutz nicht prinzipiell anders als bei den übrigen Deliktgruppen vorzunehmen ist. Die schuldhaftige Pflichtverletzung, die in jedem Falle zu der abstrakten Gefahr führt, verletzt die Interessen der Gesellschaft noch nicht in dem Maße, daß sie durch ihre inhaltliche Bedeutung und Schwere die Eigenschaft einer Straftat erlangt. Erst die Herbeiführung einer konkret feststellbaren Gefahr stellt einen gesellschaftswidrigen Verstoß gegen die Bestimmungen des Arbeitsschutzes dar, der i. S. des § 31 ASchVO als Straftat beurteilt werden muß. *

¹⁶ vgl. OG, Urteil vom 26. September 1964 - 2 Zst 5/64 - in diesem Heft.

Zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Bei der Beurteilung einer gegen die Bestimmungen des u i Gesundheits- und Arbeitsschutzes gerichteten Handlung, — Gefährdungsdelikt im Sinne des § 31 ASchVO, fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung — hat das Gericht folgende Voraussetzungen zu prüfen:

1. Handelt es sich beim Angeklagten um einen für die Durchsetzung oder Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Verantwortlichen im Sinne der §§ 8, 18 und 19 ASchVO?¹⁷
2. Welche ihm obliegenden konkreten Pflichten hat er objektiv verletzt?
3. Besteht zwischen den festgestellten Pflichtverletzungen und den eingetretenen Folgen (Gefahrensituation, Körperverletzung oder Tötung) ein ursächlicher Zusammenhang?
4. Hat der Angeklagte diese Folgen schuldhaft herbeigeführt?

Erst wenn diese Voraussetzungen exakt festgestellt und vom Gericht eindeutig nachgewiesen sind¹⁸, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten bejaht werden.

Die Verantwortung im Arbeitsschutz

Nach §§ 8 ff. ASchVO obliegt die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb dem Betriebsleiter. Die Bestimmungen über die Pflichten des Betriebsleiters gelten gem. § 18 ASchVO auch für die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß bei der Feststellung des für den Gesundheits- und Arbeitsschutz Verantwortlichen keine Schwierigkeiten bestehen, soweit es sich um den Betriebsleiter und die für größere Produktionsbereiche verantwortlichen leitenden Mitarbeiter, wie Betriebsabschnittsleiter, Abteilungsleiter und Abteilungsmeister, Schichtleiter usw., handelt. Die in vielen Verfahren auftretenden Unklarheiten beziehen sich im wesentlichen auf die Feststellung und Abgrenzung der Verantwortung der Sicherheitsinspektoren, Investitionsbau- und Leiter kleinerer Kollektive, wie z. B. Brigadiere und deren Stellvertreter.

Das Oberste Gericht hat in mehreren Urteilen zur Verantwortung des Sicherheitsinspektors (Urteil vom 17. Dezember 1964 — 2 Zst 7/64 — in diesem Heft), zur Verantwortung des Investitionsbauleiters (Urteil vom 4. April 1964 — 2 Ust 29/63 — NJ 1964 S. 282) und zur Verantwortung des Brigadiers bzw. dessen Stellvertreters (Urteil vom 17. Dezember 1964 — 2 Zst 8/64 — in diesem Heft) Stellung genommen. Inzwischen ist auch durch eine vom Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und vom Minister für Bauwesen gemeinsam erlassene Vorläufige Richtlinie geklärt, daß der Brigadier einer sog. Reparaturbrigade für die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortlich ist¹⁹.

Dagegen ist bisher noch nicht gesetzlich ausdrücklich geregelt, ob auch die Leiter sog. illegaler Feierabendbrigaden für die Einhaltung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sorgen müssen.

¹⁷ Auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten wird an anderer Stelle eingegangen. Hinsichtlich der Verantwortung der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane des Arbeitsschutzes vgl. den Beitrag von Heing in diesem Heft.

¹⁸ zur Beweisführungspflicht des Gerichts vgl. Schindler, „Die Erforschung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Strafprozeß“, NJ 1963 S. 614 ff., und Etzold/Wittenbeck, „Die Aufgaben des Gerichts bei der Beweisführung im Strafprozeß“, NJ 1965 S. 37 ff.

¹⁹ Absehn, n der Vorläufigen Richtlinie für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden vom 14. Dezember 1964, veröffentlicht in: Sozialistische Demokratie vom 25. Dezember 1964, S. 7.